大成 DENTONS

NIVD FRÜHJAHRSDIALOG 2023

Europäisches Insolvenzrecht - alles ganz harmonisch?

Kostenfreies Webinar

mit **Daniel Friedemann Fritz**
Rechtsanwalt, Partner (Dentons Europe LLP)
Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung (DAV)

Grow | Protect | Operate | Finance

大成 DENTONS

Überblick

Teil 1: Hintergründe und Ziele

Teil 2: Kernelemente des Ri-E

Teil 3: Weiterer Fahrplan

Teil 1

Hintergründe und Ziele

Hintergrund und Ziele der Initiative

Insolvenzrecht – stärkere Konvergenz der nationalen Rechtsvorschriften zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen („*Insolvency III*“)

Stellungnahme der EU-Kommission

„Ein effizientes Insolvenzrecht ist für Investoren ein wesentliches Kriterium für ihre Entscheidung, ob sie in einem anderen Land investieren wollen. Ein größeres Vertrauen in grenzüberschreitende Finanzierungen stärkt die Kapitalmärkte der Union.

Mit dieser Initiative sollen die größten Diskrepanzen in den nationalen Insolvenzvorschriften für Unternehmen (ohne Banken) angegangen werden, die als Hindernisse für eine gut funktionierende Kapitalmarktunion gelten. Dabei werden die legitimen Interessen aller Gläubigergruppen – von Investoren und der öffentlichen Hand bis hin zu Arbeitnehmern und Verbrauchern – berücksichtigt.“

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Insolvenzrecht-starkere-Konvergenz-der-nationalen-Rechtsvorschriften-zur-Forderung-grenzuberschreitender-Investitionen_de; zul. abgerufen am 18.01.2023

Hintergrund und Ziele der Initiative

Insolvenzrecht – stärkere Konvergenz der nationalen Rechtsvorschriften zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen („*Insolvency III*“)

- Stärkung des Europäischen Kapitalmarktes durch Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen im gesamten Binnenmarkt
- Senkung der Kosten und Hürden von Unternehmen zur Erlangung neuen Kapitals
- Nutzen des Vorschlags = ca. über 10 Mrd. EUR jährlich

Teil 2

Regelungsgegenstand des Ri-E

Regelungsgegenstände

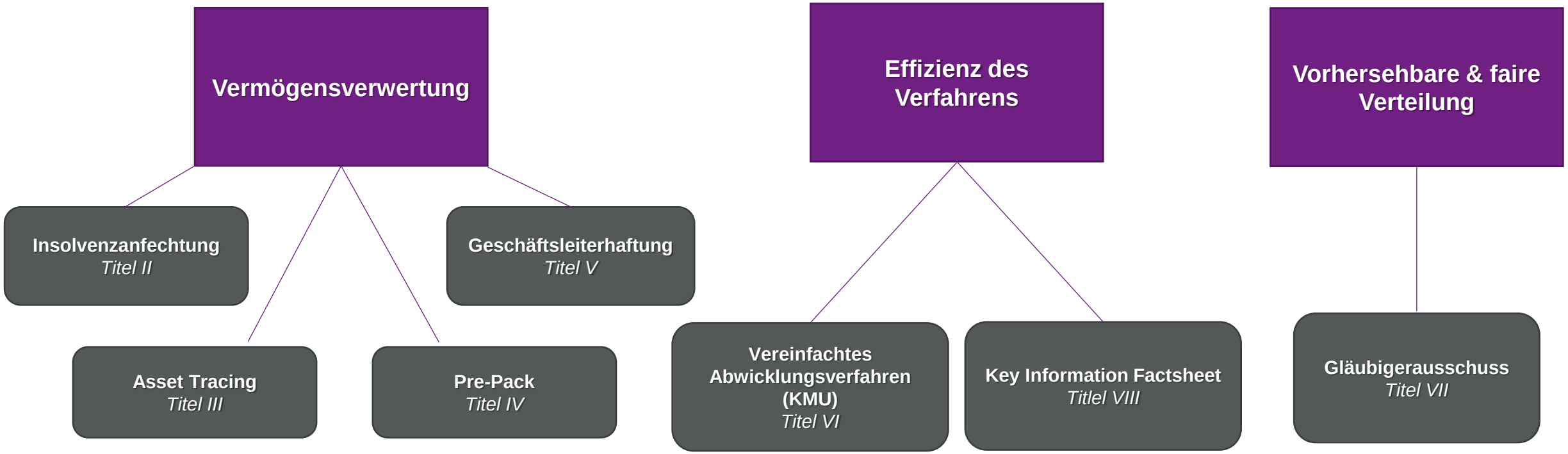

Anwendungsbereich

Beschränkung auf Unternehmensinsolvenzen („Corporate Insolvency Directive – CID“)

- **Natürliche Personen** ausdrücklich ausgeschlossen

  Ausnahme: Unternehmer sowie persönlich haftende Gesellschafter von Kleinstunternehmen, Art. 1 Abs. 2 lit. (h) Ri-E

- **Kreditinstitute**, **Versicherungsunternehmen** sowie **juristische Personen des öffentlichen Rechts** ebenfalls ausgeschlossen, Art. 1 Abs. 2 Ri-E

Titel II: Mindestanforderungen an die Insolvenzanfechtung

- Einführung von Mindeststandards bezüglich der **Nichtigkeit**, **Anfechtbarkeit** und **Nichtdurchsetzbarkeit** von Rechtshandlungen zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger
- Die **drei Anfechtungsgründe** sind:
  - **Preferences** (*Deckungsanfechtung*), Art. 6 Ri-E
  - **Rechtshandlungen ohne oder mit einer offensichtlich inadäquaten Gegenleistung** (*Schenkungsanfechtung*), Art. 7 Ri-E
  - **vorsätzliche Benachteiligung** (*Vorsatzanfechtung*), Art. 8 Ri-E

Art. 5:

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die ***die Gesamtheit der Gläubiger*** *im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger* ***besser schützen*** *als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels.*

Orientiert an: Bork/Veder, 'Proposal for a Harmonised Transaction Avoidance Law for the EU', Cambridge University Press, 2022; verfügbar unter: Bork, ZRI 2021, 873

Titel III: Asset Tracing

- Bestimmungen zum Auffinden von Vermögenswerten die zur Insolvenzmasse gehören, mit dem **Ziel** einer EU-weiten Identifizierung aller Vermögenswerte zur besseren Befriedigung der Gläubiger

- Relevante Informationen können u.a. stammen aus:

Bankkonten

Register über un-bewegliches Vermögen (z.B. Grundbuch und Hypothekenregister)

Register über bewegliches Vermögen (einschl. für Fahrzeuge, Schiffe und Waffen)

Schenkungsregister

Sonstige Wertpapierregister

Pfändungsregister

Nachlassregister

Register für geistige Eigentumsrechte

Titel IV: Pre-Pack Proceedings

Fast-track Restrukturierung?

Mitgliedstaaten müssen ein Pre-Pack Verfahren in ihr nationales Insolvenzrecht aufnehmen, bestehend aus:

- einer „**Vorbereitungsphase**“, in der unter der **Aufsicht eines Sachwalters**

  → ein Käufer für das schuldnerische Unternehmen vor der Insolvenz gefunden und der Kauf des Unternehmens verhandelt werden sollen

  → ***vor*** Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- einer “**Liquidationsphase**”, in der unter der **Aufsicht eines Insolvenzverwalters** (d.h. des vormaligen Sachwalters)

  → der Kauf schnell abgeschlossen und der Erlös an die Gläubiger ausgezahlt werden sollen

  → ***nach*** Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Zweck:

- Zeit und damit Geld sparen

Titel IV: Pre-Pack Proceedings

Fast-track Restrukturierung?

Titel V: Geschäftsleiterhaftung

- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Geschäftsleiter bei Insolvenzverschleppung zivilrechtlich haftbar gemacht werden
- Frist für rechtzeitige Stellung des Antrags ist recht lang

  → **3 Monate** nach Bekanntwerden der Insolvenz

  (**Vergleich**: in Deutschland **max. 3 bzw. 6 Wochen** § 15a Abs. 1 S. 2 InsO)
- Ri-E enthält absichtlich **keine einheitliche Definition** der Begriffe „Geschäftsführer“ und „Insolvenz“, also der Insolvenzgründe

→ Der Teil zur Geschäftsleiterhaftung beschränkt sich auf einen sehr einfachen Mindeststandard

Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen

Anwendungsbereich:

- **Kleinstunternehmen** = < 10 Arbeitnehmer **<u>und</u>** max. 2 Millionen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz ist **zahlungsunfähig**
- **Keine Ablehnung des** vereinfachten Liquidationsverfahrens mit der Begründung, die Vermögenswerte des Schuldners würden vereinfachtes Liquidationsverfahren nicht decken

Eigenverwaltung des Schuldners:

- Liquidationsverfahren grundsätzlich **ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters**
- Vom **Schuldner** aufgestelltes Verzeichnis
- Feststellung von Forderungen (**Gläubiger** können innerhalb von 30 Tagen weitere Forderungen anmelden)
- **Kontrolle** über Vermögenswerte soll bei Schuldner verbleiben
- Feststellung der Insolvenzmasse: endgültiges Verzeichnis durch zuständige Behörde oder ggf. bestellten Insolvenzverwalter

Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen

Bestellung eines **Insolvenzverwalters**, wenn:

- der **Schuldner**, ein **Gläubiger** oder eine **Gläubigergruppe** eine solche Bestellung beantragt, **<u>und</u>**
- die **Kosten der Bestellung** aus der Insolvenzmasse oder von der Partei, die die Bestellung beantragt hat, finanziert werden können

Anfechtungsklagen:

- Verfolgung und Durchsetzung liegen im Ermessen der Gläubiger (Entscheidung berührt nicht die zivil- oder strafrechtliche Haftung des Schuldners)
- Umwandlung des vereinfachten in ein normales Liquidationsverfahren durch Behörde möglich, wenn Durchführung von Anfechtungsverfahren im vereinfachten Liquidationsverfahren nicht möglich wäre

Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen

Elektronische Auktionssysteme:

- müssen von Mitgliedsstaaten zum Zwecke der **Veräußerung von Vermögenswerten der Insolvenzmasse** auf eigene Kosten eingeführt werden
- **Andere** Verwertungsweisen kommen nur in Betracht, wenn sie **aufgrund der Beschaffenheit** der Vermögenswerte oder **Umstand des Verfahrens** als angemessener erachtet werden
- Kommission wird **Vernetzungssystem der nationalen Auktionssysteme** untereinander über Europäisches Justizportal einrichten (Ankündigung von Auktionsverfahren, Suchen zwischen Verfahren, Hyperlinks zu direkten Angeboten), Finanzierung über Gesamthaushalt

Kommunikationsmittel:

- **elektronische** Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Verfahrenspartei und ggf. Insolvenzverwalter

Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen

Verwertung und Verteilung:

- erfolgt **entweder** durch zuständige Behörde nach Feststellung der Insolvenzmasse und Erstellung des Verzeichnisses **oder** durch Abschluss des vereinfachten Liquidationsverfahrens **ohne** Verwertung der Vermögenwerte (z.B. wenn: Insolvenzmasse keine Vermögenswerte enthält; Kosten und Zeit der Veräußerung und Verteilung des Erlöses, den Wert der Vermögenswerte überteigen; Vermögenswerte offensichtlich geringer, als dem Gläubiger geschuldeter Betrag)

Veräußerung der Vermögenswerte über **elektronische Auktion:**

- **rechtzeitige** Bekanntgabe der Auktion
- **alle interessierten Personen** dürfen Gebot abgeben (auch vorhandene Anteilseigner oder Unternehmensleitung des Schuldners)
- Bei **Angeboten** zum **Unternehmen** **und** einzelnen **Vermögenswerten** entscheiden Gläubiger, welche Alternative sie bevorzugen

Titel VII: Gläubigerausschüsse

- In weiten Teilen am deutschen Insolvenzrecht und seiner Praxis orientiert
- Gläubigerausschuss wird gebildet, wenn die Gläubigerversammlung zustimmt
- **Mindestharmonisierung** bzgl. Bestellung, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Funktion und persönlicher Haftung

Bestellung

- Vorläufiger Gläubigerausschuss vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Gläubigerantrag möglich
- Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Vorgesehene Zahl der Mitglieder: 3-7

Geschäftsordnung

- Innerhalb von 15 Werktagen durch Gläubigerausschuss aufzustellen, ansonsten durch Gericht innerhalb von weiteren 15 Werktagen
- Veröffentlichung eines Standardprotokolls durch EU-Kommission mit Mindestinhalten

Arbeitsweise

- Abstimmung und Teilnahme elektronisch oder in persona
- Vertretung möglich

Titel VII: Gläubigerausschüsse

Rechte und Pflichten

- Teilnahmerecht („right to appear“) und Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren
- Pflicht zur Überwachung des Insolvenzverwalters
- Auskunftsanspruch ggü. Schuldner, Gericht und Insolvenzverwalter
- Pflicht, die Gläubiger zu informieren
- Informations- und Konsultationsrecht betreffend alle Angelegenheiten, die für die Gläubiger von Interesse sind
- Recht, externen Rat einzuholen

Haftung

- Nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verstoß gegen Treuepflichten gegenüber den Gläubigern und betrügerische Handlungen

Zustimmungserfordernis

- Für Rechtshandlungen und Entscheidungen des Gläubigerausschusses möglich
- Rechtsmittel gegen Zustimmung

Titel VIII: Key Information Factsheet

- Mitgliedstaaten müssen ein Factsheet mit den **wichtigsten Informationen** über bestimmte Elemente des **nationalen Insolvenzrechts** bereitstellen („Info-Broschüre“; max. 5 DIN A4 Seiten)
  - Eröffnungs- und Antragsvoraussetzungen
  - Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen
  - Rangfolge der Forderungen der Gläubiger und Verteilung des Erlöses
  - Durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren
- Veröffentlichung auf dem Europäischen Justizportal

Ziel:

- Verbesserte Transparenz des nationalen Insolvenzrechts

Teil 3

Weiterer Fahrplan

Weiterer Fahrplan

Der Status quo

Rückmeldungen

- Rückmeldungen durch **EU-Bürger**, **Unternehmen** und **Interessenvertretungen** an die EU-Kommission möglich **innerhalb von 8 Wochen** ab 8. Dezember 2022, aktuell bis 13. März 2023 (Link: Login (europa.eu))
- **Verlängerung** des 8-Wochen-Zeitraums jeweils um einen Tag, bis der Vorschlag in allen EU-Sprachen vorliegt (bisher **keine deutsche Fassung**, Stand: 18.01.2023)
- Rückmeldungen werden durch EU-Kommission zusammengefasst und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, um in die Gesetzgebungsdebatte einfließen zu können

大成 DENTONS

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner

BIOGRAFIE

Daniel Friedemann Fritz ist Partner im Frankfurter Dentons Büro. Er ist Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und konzentriert sich auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, inkl. des europäischen und internationalen Insolvenzrechts. Herr Fritz verfügt über ausgiebige Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung und Vertretung von Unternehmen, Management und Gläubigern im Rahmen von Restrukturierungen, Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren sowie bei (Distressed) M&A-Transaktionen, wobei er hier beratend sowie auch persönlich (etwa als Chief Insolvency Officer im Rahmen der Eigenverwaltung) tätig ist. Zudem vertritt er seine Mandanten bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw. deren Abwehr. Seine Branchenexpertise umfasst u.a. die Automobil- und Zuliefererindustrie sowie Retail und Healthcare.

Herr Fritz ist Private Expert der Europäischen Kommission für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens und die Harmonisierung des Insolvenzrechts. Er ist Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. Herr Fritz veröffentlicht und kommentiert zu Themen des deutschen und europäischen Insolvenzrechts und zum StaRUG.

Im Bereich Restrukturierung des *JUVE Handbuchs Wirtschaftskanzleien 2022/2023* wird Herr Fritz als oft empfohlener Rechtsanwalt und „fachl. ausgesprochen gut, kollegial, internat. sehr gut vernetzt“ bezeichnet. Laut dem *JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien*, 2020/2021 ist Daniel Fritz ein "oft empfohlener" Anwalt. Im *JUVE Handbuch*, 2019 wird Daniel Fritz „hohe fachliche und wirtschaftliche Expertise“ bescheinigt. In *The Legal500*, 2017 wurde Daniel F. Fritz als Rechtsanwalt im Bereich Insolvenz und Restrukturierung empfohlen.

AUSGEWÄHLTE ERFAHRUNGEN

- **Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA**: Beratung und Vertretung der Paracelsus-Kliniken und deren Konzerngesellschaften (< 5.000 Mitarbeiter, zahlreiche Akutkrankenhäuser und Rehabilitationskliniken) als Generalbevollmächtigter bei der Sanierung im Rahmen eines komplexen Bieterverfahrens und bei der operativen Durchführung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung innerhalb von 4 Monaten.
- **The Royal Bank of Scotland, PLC**: Vertretung und Beratung bezüglich Restrukturierung dann in der Insolvenz der Praktiker- und Max Bahr-Gesellschaften. Mitglied in sämtlichen Gläubigerausschüssen der Praktiker-Gruppe.
- **Pella Sietas GmbH**: Mitglied des Gläubigerausschusses, der eine große internationale Bank in diesem Insolvenzverfahren über das Vermögen der ältesten deutschen Werft vertritt.
- **Nanogate PD Systems GmbH**: Mitglied des Gläubigerausschusses, der einen großen Kunden in diesem Fall aus der Automobilindustrie vertritt.
- **LKE Schneider Leichtbau GmbH**: Beratung in einem Insolvenzverfahren in dieser Luftfahrtindustrieangelegenheit sowie Tätigkeit als Generalhandlungsbevollmächtigter.
- **Mobisol**: Restrukturierung von Mobisol GmbH, einem Hersteller von netz-unabhängigen Solaranlagen, einschließlich Solarstrom-komptaibler TV-Sets und Ladestationen, zunächst außerhalb dann innerhalb einer Insolvenz in Eigenverwaltung, Tätigkeit als Chief Insolvency Officer im Rahmen der Eigenverwaltung, dabei Klärung komplexer Sicherheitenthemen, v.a. in Afrika, mit Großgläubigern FinnFund, SIMA und responsAbility, sodann Durchführung eines umfassenden M&A-Prozesses und schließlich Verkauf der Assets an Engie, wodurch Engie in diesem Segment zum Marktführer in Afrika aufsteigt.